

## **Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bebra**

Aufgrund des § 14 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bebra, der §§ 5, 19, 51 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 1, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1983 (GS. S. 152) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 30.8.1973 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Umlagefähiger Aufwand**

Für die Benutzung der in der Satzung der Stadt Bebra über die Straßenreinigung genannten öffentlichen Straßenreinigung einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig sind sämtliche zur Straßenreinigung Verpflichtete nach § 3 der Satzung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühr**

1. Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßenfrontmeter eines Grundstückes. Für die Berechnung der Gebühr wird die Straßenfrontlänge eines Grundstückes zugrunde gelegt, dabei bleiben angefangene lfdm. über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt je lfdm. Grundstücksfrontlänge an der zu reinigenden Straße 1,50 DM pro Jahr.

### **§ 4 Beginn und Übergang der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Reinigung einer Straße, eines Weges oder Platzes durch die öffentliche Straßenreinigung übernommen wird.
2. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach Ablauf des Monats, in den der Wechsel fällt, auf den Nachfolger über.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt. Das Gebührenjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. die Gebühr wird in vierteljährlichen Raten, jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres fällig. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Rate anteilmäßig, auf volle Monate berechnet, zu erstatten.
3. Die Heranziehung zur der Gebühr erfolgt durch Bescheid des Magistrats.

4. Die Gebühr ist eine öffentliche Abgabe. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Der Magistrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten oder wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, im Einzelfalle Ratenzahlungen gewähren, oder die Gebühr ermäßigen, erlassen oder ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1.9.1973 in Kraft.

Bebra, den 30.8.1973

Der Magistrat der Stadt Bebra

gez. Mende  
Bürgermeister

## **1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in Bebra vom 13.9.1973**

Aufgrund des § 14 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bebra der §§ 5, 19, 51 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) und der §§ 1 bis 5 , 9 bis 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 24. September 1981 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zu der Satzung über die Straßenreinigung n Bebra vom 13.9.1973 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je lfm Grundstückfrontlänge an der zu reinigenden Straße 2,-- DM pro Jahr.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bebra, den 24. September 1981

Der Magistrat der Stadt Bebra